

Der Landtag von Niederösterreich hat am 27. November 1997
beschlossen:

Änderung des NÖ Kurzparkzonenabgabegesetzes

Artikel I

Das NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz, LGBl. 3706, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „Halten und“.
2. In den §§ 1 Abs. 1 und 2, 2 Abs. 3, 5 lit. a, c und d wird das Zitat „BGBl. Nr. 518/1994“ jeweils durch das Zitat „BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.
3. In der Überschrift des § 3 wird nach dem Wort „Entrichtung“ das Wort „, Kontrolleinrichtungen“ angefügt.
4. Im § 3 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Halten oder“ und die Wortfolge „Haltens oder“.
5. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Gemeinde muß dafür sorgen, daß jeder, der sein Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone abstellt, die vorgesehenen Kontrolleinrichtungen in der Gemeinde erwerben kann.“
6. Im § 3 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „Haltens oder“.
7. Dem § 3 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Neben den in einer Verordnung nach Abs. 3 von der Gemeinde bestimmten Kontrolleinrichtungen wird die Landesregierung ermächtigt durch Verordnung die Mindestanforderungen über Form und Aussehen, sowie das Entwerfen eines landesweit gültigen Parkscheines für das abgabefreie Halten zu regeln.“

8. Nach dem § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Abgabefreies Halten

Der Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der dieses Fahrzeug in einer abgabepflichtigen Kurzparkzone lediglich zum Halten abstellt, muß zu Beginn des Haltens zum Nachweis, wann das Fahrzeug abgestellt wurde,

- a) die von der Gemeinde vorgesehene Kontrolleinrichtung (§ 3 Abs.3) oder
- b) einen Parkschein für das abgabefreie Halten (§ 3 Abs.5)

gut erkennbar anbringen bzw. verwenden. Die gleichzeitige Verwendung mehrerer Kontrolleinrichtungen ist unzulässig.“

9. Im § 6 Abs.1 wird nach der lit.b folgende lit.c eingefügt:

„c) ohne den Tatbestand nach lit.a oder lit.b zu verwirklichen, Kontrolleinrichtungen nach § 3 Abs.3 nicht ordnungsgemäß verwendet,“

Artikel II

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1.März 1998 in Kraft.

(2) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs.1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.